

**Kantonsratsbeschluss über einen teilweisen Verzicht auf Rückzahlung eines bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG**

---

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987<sup>1</sup>, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Auf die Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG aus den Jahren 1989/1991 von insgesamt Fr. 1 002 138.-- wird im Umfang von Fr. 505 800.-- verzichtet.
2. Der Teilverzicht erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri sowie der Bund ebenfalls auf ihre Anteile verzichten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> SRSZ 781.100.